

BUNDESGERICHTSHOF

085

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 51/69

URTEIL

Verkündet am

9. November 1970

Horn,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der T [REDACTED], Treuhand- und Finanzierungsgesellschaft
für Wohnungs- und Bauwirtschaft mbH, vertreten durch
ihre Geschäftsführer Dr. C [REDACTED] und Dr. S [REDACTED], D [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Architekten Karl B ü [REDACTED], W [REDACTED]-E [REDACTED],
C [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. November 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Dr. Vogt, Dr. Finke und Schmidt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Teilurteil des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 17. Dezember 1968 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1960 übertrug die Klägerin dem Beklagten die Architektenleistungen für Straßen- und Kanalbauarbeiten im Zuge des Siedlungsbauvorhabens "D[REDACTED]" in So[REDACTED]. Nachdem es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Bü[REDACTED] und den (im "Klärverein D[REDACTED] e.V." zusammengeschlossenen) Siedlern gekommen war, äußerten diese den Wunsch, der in den Vorinstanzen mitverklagte Architekt M[REDACTED], der bis dahin als Angestellter

- 3 -

Bü[REDACTED] mit den Arbeiten befaßt war, solle diese fortan eigenverantwortlich anstelle Bü[REDACTED] weiterführen. Damit war aber die Klägerin nicht einverstanden. Sie schlug vielmehr vor, Bü[REDACTED] und M[REDACTED] sollten zum Zwecke der Fortführung der Arbeiten eine Architektengemeinschaft gründen. Das geschah durch notariellen Vertrag vom 1. Juli 1961.

Die Klägerin hat mit der Klage beide wegen Verletzung ihrer Architektenpflichten bei diesem Bauvorhaben gesamtschuldnerisch auf Schadensersatz in Anspruch genommen, zuletzt in Höhe von 75.810,94 DM nebst Zinsen.

Der Beklagte hat sich u.a. damit verteidigt, die Klägerin habe ihn aus dem Vertrage mit ihr entlassen; jedenfalls verstoße es gegen Treu und Glauben, daß sie ihn in Anspruch nehme, obwohl er, wie sie gewußt habe, nach der selbständigen Einschaltung von M[REDACTED] praktisch keine Einflußmöglichkeiten mehr auf die Arbeiten gehabt habe.

Land- und Oberlandesgericht haben die Klage gegen den Beklagten abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch gegen ihn in der zuletzt genannten Höhe weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht stellt fest, die Klägerin habe den Beklagten nicht aus seinen Vertragspflichten ihr gegenüber entlassen; der Gesellschaftsvertrag zwischen



ihm und M[REDACTED] über die Bildung der Architektengemeinschaft enthalte auch keine den Beklagten befreiende Schuldübernahme durch M[REDACTED], so daß sich die Frage einer stillschweigenden Genehmigung einer solchen Schuldübernahme durch die Klägerin nicht stelle.

Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsfehler erkennen.

2. Das Berufungsgericht führt weiter aus, es verstoße gegen Treu und Glauben, daß die Klägerin den Beklagten wegen der Verletzung des Architektenvertrages aus der Zeit nach Bildung der Architektengemeinschaft zwischen dem Beklagten und M[REDACTED] in Anspruch nehme. Damals sei nur noch M[REDACTED] für das Bauvorhaben tätig geworden. Der Beklagte habe keine Einflußmöglichkeit mehr auf das Architektenwerk gehabt.

Diese Ausführungen werden durch die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht getragen, wie die Revision mit Recht rügt.

a) Da die Klägerin den Beklagten nicht aus seinen ihr gegenüber bestehenden Vertragspflichten entlassen hatte, schuldete er ihr auch nach Abschluß des Gesellschaftsvertrages mit M[REDACTED] nach wie vor die ordnungsmäßige Erfüllung des übernommenen Architektenwerks. Ob er dieses selbst ausführte oder durch M[REDACTED] ausführen ließ, macht für seine Verpflichtung gegenüber der Klägerin keinen Unterschied. Bediente er sich dazu des M[REDACTED], ohne sich im Vertragsverhältnis zu diesem eine Einwirkungsbefugnis zu sichern, so geht das auf

sein (des Beklagten) eigenes Risiko, kann ihn aber gegenüber der Klägerin nicht entlasten. Er konnte sich der ihm gegenüber der Klägerin obliegenden Vertragspflichten nicht einseitig dadurch entledigen, daß er sich selbst durch seinen Vertrag mit M. [REDACTED] jeder Einflußmöglichkeit auf den Fortgang des Architektenwerks begab. Wenn er sich dadurch praktisch von M. [REDACTED] abhängig machte, so hat er sich die Folgen selbst zuzuschreiben.

Der Beklagte war nicht genötigt, den Vertrag mit M. [REDACTED] so abzuschließen, wie er es getan hat. Er hätte entweder darauf bestehen können, von der Klägerin voll aus der Verantwortung für die Zukunft entlassen zu werden, was eine Aufhebung seines Architektenvertrages mit der Klägerin bedeutet hätte. Oder aber er hätte, wenn die Klägerin das ablehnte, sich die Möglichkeit weiterer Einflußnahme auf das Architektenwerk in seinem Vertrag mit M. [REDACTED] sichern sollen.

b) Daß, wie das Berufungsgericht feststellt, der Leiter der Außenstelle Wuppertal der Klägerin, der Zeuge Bl. [REDACTED] die Bildung der Architektengemeinschaft zwischen dem Beklagten und Merckens für dieses Bauvorhaben vorgeschlagen und nachträglich von dem Inhalt des Gesellschaftsvertrages des Beklagten mit M. [REDACTED] Kenntnis erhalten hat, vermag für sich die Auffassung des Berufungsgerichts noch nicht zu stützen. Die Verfolgung von Rechten ist nicht schon dann rechtsmißbräuchlich, wenn der Berechtigte erfährt, daß der Verpflichtete sich durch Vereinbarungen mit Dritten die Erfüllung seiner Vertragspflichten gegenüber dem Gläubiger erschwert oder unmöglich gemacht hat; eine solche Unmöglichkeit hat

der Schuldner zu vertreten (§§ 280, 325 BGB). Für die Auswirkungen von Abreden, die der Schuldner mit Dritten trifft, ist nicht der Gläubiger verantwortlich, sondern der Schuldner selbst.

c) Der Beklagte hatte behauptet, Bl. [REDACTED] (Klägerin) habe den Text des Vertrages zwischen dem Beklagten und M. [REDACTED] über die Architektengemeinschaft selbst entworfen. Das Berufungsgericht hat das jedoch bisher nicht festgestellt. Es sagt lediglich, Bl. [REDACTED] habe es "gebilligt", daß der Beklagte in diesem Verträge der von der Geschäftsführung der Gesellschaft (Architekten-gemeinschaft) ausgeschlossen worden und ihm nicht einmal ein Widerspruchsrecht nach § 711 BGB verblieben sei.

Woraus im einzelnen das Berufungsgericht die von ihm angenommene "Billigung" des zwischen dem Beklagten und M. [REDACTED] geschlossenen Vertrages durch die Klägerin folgert, ist dem Urteil bisher nicht zu entnehmen.

d) Die Entscheidung des Berufungsgerichts könnte allerdings dann im Ergebnis gerechtfertigt sein, wenn Bl. [REDACTED] (Klägerin) tatsächlich, wie der Beklagte behauptet hat, den Gesellschaftsvertrag entworfen und den Beklagten zum Abschluß eines Vertrages dieses Inhalts veranlaßt hätte. Dann nämlich hätte die Klägerin im Zusammenhang damit bei dem Beklagten möglicherweise einen Vertrauens-tatbestand geschaffen (vgl. BGHZ 32, 273; 48, 396; BGH IM Nr. 6 zu § 242 (C b) BGB; Staudinger BGB 11. Aufl. § 242 D, 323 ff), und zwar des Inhalts, sie wolle ihn

für etwaige Verletzungen des Architektenvertrages und Fehler des Architektenwerks aus der Zeit nach Bildung der Architektengemeinschaft zwischen dem Beklagten und M[REDACTED] nicht verantwortlich machen und in Anspruch nehmen, sondern sich insoweit allein an M[REDACTED] halten.

Falls Bl[REDACTED] den Vertrag entworfen und entsprechende beruhigende Erklärungen gegenüber dem Beklagten abgegeben haben sollte, kann sich dieser, für die Klägerin erkennbar, möglicherweise im Irrtum darüber befunden haben, daß diese ihn gerade nicht aus der Haftung (ab Gründung der Architektengemeinschaft) entlassen, sondern weiterhin, auch für die Zukunft, darin festhalten wollte. In diesem Zusammenhang ist die Behauptung des Beklagten bedeutsam, Bl[REDACTED] habe ihm gesagt, er brauche nach Bildung der Architektengemeinschaft nur noch "seinen Namen herzugeben", habe aber sonst mit der Sache nichts mehr zu tun. In diesem Glauben könnte der Beklagte gerade dadurch bestärkt worden sein, daß der (von Bl[REDACTED] entworfene) Vertrag über die Architektengemeinschaft keine Einflußmöglichkeit des Beklagten auf M[REDACTED] mehr offen ließ.

e) Die Klägerin hat behauptet, sie habe den Beklagten schon deshalb nicht aus dem Architektenvertrage mit ihr entlassen können und wollen, weil nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen im sozialen Wohnungsbau öffentliche Mittel nur für solche Bauvorhaben bewilligt werden dürften, welche von einem "erfahrenen" Architekten betreut würden; damals habe wohl der Beklagte, aber noch nicht M[REDACTED] über die erforderliche Erfahrung verfügt.

Dieser Umstand braucht jedoch das Bestehen eines von der Klägerin beim Beklagten möglicherweise geschaffenen oder genährten Vertrauenstatbestandes nicht auszuschließen, welcher die Inanspruchnahme des Beklagten durch die Klägerin für die Zeit nach Gründung der Architektengemeinschaft als unzulässige Rechtsausübung erscheinen lassen könnte. Falls nämlich Bl., der Angestellte der Klägerin, durch seine Äußerungen und sein Verhalten in dem Beklagten das berechtigte Vertrauen erweckt oder genährt haben sollte, der Beklagte könne den Gesellschaftsvertrag mit M. mit dem von Bl. entworfenen Inhalt ruhig und ohne Risiko abschließen, er brauche eine Inanspruchnahme seitens der Klägerin für die Zeit nach dem Abschluß dieses Vertrages nicht mehr zu fürchten, sondern solle insoweit nur noch "seinen Namen hergeben", so würde die Klägerin gegen Treu und Glauben handeln, wenn sie den Beklagten jetzt doch an seiner vertraglichen Haftung für die spätere Zeit festhalten wollte.

3. Nach alledem reichen die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts weder aus, den Einwand unzulässiger Rechtsausübung der Klägerin zu bejahen, noch ihn zu verneinen. Das Berufungsurteil kann keinen Bestand haben. Die Sache bedarf weiterer Aufklärung und ist an das

Berufungsgericht zurückzuverweisen, das auch über die
Kosten der Revision zu befinden haben wird.

Rietschel

Erbel

Vogt

Finke

Schmidt